

Antragsteller

Name: _____

Datum: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

An den
Gutachterausschuss des
Landkreises St. Wendel
Mommstraße 31
66606 St. Wendel

Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens nach § 193 BauGB

Erstellung eines Verkehrswertgutachtens in (genaue Anschrift des Objektes):

Eigentümer/in: _____

Wertermittlungsstichtag: aktuell Bezeichnung des Stichtages: _____

Grundstücksbezeichnung: bebaut unbebaut

Wohnungseigentum/Teileigentum Erbbaurecht Erbbaugrundstück

Anlass der Bewertung:

Veräußerung Erbauseinandersetzung Ehescheidung _____

Besonderheiten: Berechnung folgender Rechte

Wohnrecht Nießbrauch Sonstige Rechte

Vor dem Besichtigungstermin zu benachrichtigen:

(Name, Anschrift, Telefon – dienstlich, privat – ggf. auch Mieter)

Angaben zu bebauten Grundstücken:

- Das Grundstück/die Grundstücke ist/sind bebaut mit Gebäuden der Baujahre: _____
- Grundlegende Renovierung im Jahr _____ Abriss ist geplant
- eine Aufstellung der Mieten ist als Anlage beigelegt
- Nießbrauchrecht, Wohnungsrecht
- Weitere Vereinbarungen oder Sondernutzungsrechte: (Unterlagen anbei)
-

- Altlasten (umweltschädliche Bodenverunreinigungen)
- über etwaige Altlasten ist mir nichts bekannt. Ich bin damit einverstanden, dass etwaige Altlasten auf dem Grundstück bei der Wertermittlung weder erhoben noch berücksichtigt werden.
- über etwaige Altlasten ist mit folgendes bekannt: _____
-

- Ich bitte, die genannten Altlasten und die der Wertermittlungsstelle offensichtlich bekannten Tatsachen bei der Wertermittlung zu berücksichtigen, soweit dies überhaupt möglich ist. Mir ist bekannt, dass die Wertermittlungsstelle für die insoweitigen Feststellungen keine Verantwortung übernimmt. Dies gilt insbesondere für verborgene Mängel.

Folgende Unterlagen werden zur Wertermittlung benötigt:

- | | | |
|---|------------------------------------|--|
| ggf. Vollmacht des Eigentümers | <input type="checkbox"/> beigelegt | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| Kopie der Bestellung als Betreuer/Erbschein | <input type="checkbox"/> beigelegt | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| Lageplan (aktuell) | <input type="checkbox"/> beigelegt | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| unbeglaubigter Grundbuchauszug (aktuell) | <input type="checkbox"/> beigelegt | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| Baupläne <input type="checkbox"/> keine vorhanden | <input type="checkbox"/> beigelegt | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| ggf. Dokumente über sonst. Rechte u. Belastungen | <input type="checkbox"/> beigelegt | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| Verträge (z.B. Erbbauverträge, Nießbrauch) | <input type="checkbox"/> beigelegt | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| Mietverträge | <input type="checkbox"/> beigelegt | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| Teilungserklärung u. Aufteilungsplan bei Wohnungs-/
Teileigentum | <input type="checkbox"/> beigelegt | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| Energiepass <input type="checkbox"/> nicht vorhanden | <input type="checkbox"/> beigelegt | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| Wärmeschutznachweis <input type="checkbox"/> nicht vorhanden | <input type="checkbox"/> beigelegt | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |

Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren und Auslagen gemäß der derzeit gültigen Fassung der Gutachter-Gebührenverordnung (GutGebVO) fällig (Auszug siehe unten). Im Falle einer Rücknahme des Antrages entstehen Gebühren gemäß der Gebührenverordnung, sofern mit der sachlichen Bearbeitung

schon begonnen wurde. Auf alle Gebühren wird Mehrwertsteuer erhoben. Gemäß § 193 BauGB ist dem Eigentümer eine Abschrift des Gutachtens zu übersenden.

Als Antragsteller verpflichte ich mich als alleiniger Kostenschuldner zur Zahlung der Gebühr gemäß Gebührenverordnung in der zu dem Zeitpunkt der Gutachtenerstellung geltenden Fassung zzgl. der dann geltenden Mehrwertsteuer. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

Der Gebührenbescheid erfolgt an den: Antragsteller Eigentümer
 jeweils hälftig

Auszug aus der Gutachtergebührenverordnung vom 11.09.2015
 gültig ab 01.10.2015

lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.1	Gutachten über den Verkehrswert von bebauten Grundstücken, von Rechten an bebauten Grundstücken und über die Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensnachteile	Gebührenstaffel A
1.2	Gutachten über den Verkehrswert von unbebauten Grundstücken, von Rechten an unbebauten Grundstücken und über die Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensnachteile	Gebührenstaffel B
1.3	Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins nach § 5 Abs. 2 BKleinG	250 €
1.4	Zur zeitlichen Anpassung eines Verkehrswertes bei Vorlage eines vom Gutachterausschuss gefertigten Gutachtens, das nicht älter als drei Jahre, bei unverändertem Grundstückszustand	40 % der Gebühr nach Staffel A oder Staffel B
1.5	Sind in Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung deutlich über den üblichen Rahmen hinausgehende Mehrarbeiten erforderlich (z.B. bei fehlenden oder nicht verwertbaren Bauunterlagen, bei Wertermittlungen zu verschiedenen Stichtagen u.ä.) ist die sich nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.3 ergebende Gebühr unter Berücksichtigung dieses Mehraufwandes zu erhöhen.	um 10 bis 100 v.H. nach Staffel A oder Staffel B
1.6	Sind im Nachtrag zum erstellten Gutachten weitere Stellungnahmen, Erläuterungen, Anpassungen...erforderlich ist dies kostenpflichtig. Abgerechnet wird je nach Zeitaufwand (siehe rechts, Auszug aus Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 24. September 2015)	durch Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes 41,80 Euro (je angefangene halbe Stunde)
		durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes 30,74 Euro (je angefangene halbe Stunde)
		durch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes 25,52 Euro (je angefangene halbe Stunde)

Maßgebend ist jeweils der ermittelte Verkehrswert. Alle Gebühren zuzüglich Mehrwertsteuer.

bei einem Verkehrswert	Staffel A – Euro (Gutachten über bebaute Grundstücke)
bis 250.000 Euro	5,0 v.T. des Wertes zzgl. 600 €
über 250.000 bis 500.000 Euro	2,0 v.T. des Wertes zzgl. 1.400 €
über 500.000 bis 2.500.000 Euro	1,0 v.T. des Wertes zzgl. 1.950 €
über 2.500.000 Euro	0,8 v.T. des Wertes zzgl. 2.500 €

bei einem Verkehrswert	Staffel B – Euro (Gutachten über unbebaute Grundstücke)
bis 250.000 Euro	3,0 v.T. des Wertes zzgl. 450 €
über 250.000 bis 1.000.000 Euro	1,0 v.T. des Wertes zzgl. 950 €
über 1.000.000 Euro	0,5 v.T. des Wertes zzgl. 1.450 €

Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin: (Rücknahme eines Antrages)

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung des Eigentümers/der Eigentümerin:

Mir ist bekannt, dass für die Erstellung von Gutachten eine Auskunfts- und Vorlagepflicht gemäß § 197 BauGB besteht.

Ich bin als Eigentümer/in damit einverstanden, dass der Gutachterausschuss zum Zweck der beantragten Wertermittlung Einblick in die Bauakten bei den Bauämtern, das Grundbuch und das Liegenschaftskataster nimmt und Auskünfte über grundstücksbezogene Angaben beim zuständigen Katasteramt einholt.

Ort, Datum

Unterschrift